

Stellungnahme

**der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -
gestaltung e.V.**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in
der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur
Modernisierung der Sozialversicherungswahlen
(Gesetz Digitale Rentenübersicht) 19/23550**

GVG Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V.
Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 8561123-20
Fax: +49 (0)30 8561123-22
www.gvg.org

Zusammenfassung

Die GVG begrüßt den Gesetzentwurf, mit dem ein bereits seit vielen Jahren diskutiertes Vorhaben zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung nun Gestalt annimmt. Es ist erfreulich, dass die von den Vorsorgeeinrichtungen entwickelten Konzepte und Vorschläge oder die im Rahmen der Verbändeanhörung eingereichten Stellungnahmen an vielen Stellen berücksichtigt wurden. Anmerkungen haben wir jedoch insbesondere (nach wie vor) zu den folgenden Punkten:

- Die Digitale Rentenübersicht sollte über die reine Informationsbereitstellung hinaus die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Vorsorgeplanung unterstützen und es ihnen ermöglichen, ihre individuellen Altersvorsorgeansprüche auffinden zu können. Der Gesetzeszweck sollte entsprechend ambitioniert formuliert werden, auch wenn einzelne Funktionen der Digitalen Rentenübersicht erst in späteren Entwicklungsstufen vollumfänglich zur Verfügung stehen werden.
- Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob die technischen Prozesse der Datenabfrage und -zusammenführung, die dem vorgeschlagenen Modell zugrunde liegen, mit der Erwartungshaltung der Nutzenden kompatibel und gleichzeitig mit vertretbarem Kostenaufwand umsetzbar sind.
- Eine Übereinstimmung der wertmäßigen Angaben mit jenen der letzten Standmitteilung ist als Grundprinzip richtig, aber nicht in jedem Fall sinnvoll.
- Der vorgegebene Zeitplan für die Entwicklung und Erprobung der Digitalen Rentenübersicht ist sehr ambitioniert, vor allem vor dem Hintergrund, dass zentrale Rahmenbedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Verordnungswege festgelegt werden sollen.
- Im Sinne der Arbeitsfähigkeit des Steuerungsgremiums und der klaren Zuordnung von Verantwortung sollten nur jene Akteure im Steuerungsgremium vertreten sein, die direkt und durch eigenen Aufwand an der Umsetzung der Digitalen Rentenübersicht beteiligt sind. Weitere Stakeholder, zu denen neben den Verbraucherschutzorganisationen auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber und die Wissenschaft zählen, sollten in einem Beirat versammelt werden.
- Die Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer zur Identifizierung der Nutzenden wird ausdrücklich begrüßt. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese in jedem Fall rechtssicher und verlässlich ermitteln und zum Zweck der Digitalen Renteninformation verarbeiten dürfen. Dies muss insbesondere auch vor dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags im Zuge des Registermodernisierungsgesetzes vom 16. September 2020 (WD 3 - 3000 - 196/20) gelten und Bestand haben.

- Die Abrufbarkeit und die Nutzbarkeit der Daten für externe Beratungsleistungen wie auch den perspektivischen Datenabruf zur weiteren Verwendung in Versorgungsrechnern wird begrüßt. An die Weiterverarbeitung der abgerufenen Daten wie auch an die externen Beratungsdienstleister bzw. Versorgungsrechner selbst sollten jedoch hinsichtlich Struktur und Darstellung der Daten konkrete Vorgaben oder Mindeststandards angelegt werden, um auch hier den im Gesetzeszweck formulierten Zielen der Verlässlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit gerecht zu werden. Die Hoheit der Verwendung der Daten aus der Digitalen Rentenübersicht muss immer bei dem Nutzenden selbst liegen. Die Bereitstellung der Daten für externe Beratungsleistungen sollte darüber hinaus auch immer nur aus dem elektronischen Portal der Digitalen Rentenübersicht auf Verlangen des Nutzenden erfolgen und der externe Beratungsdienstleister mindestens das datenschutzrechtliche Sicherheitsniveau des Online-Portals der Digitalen Rentenübersicht erfüllen.

Vorbemerkung

In einem Alterssicherungssystem, das auf mehreren Säulen beruht, brauchen die Menschen verständliche Informationen aus allen Systemen, in denen sie Ansprüche erworben haben. Nur so können fundierte Entscheidungen getroffen werden. Die meisten Träger der Alterssicherung stellen ihren Versicherten und Versorgungsanwärtern bereits heute regelmäßig Informationen über die individuellen Altersvorsorgeansprüche zur Verfügung. Angesichts der Komplexität dieser Informationen und des Alterssicherungssystems insgesamt können die Bürgerinnen und Bürger hier aber schnell den Überblick verlieren und oft nicht hinreichend beurteilen, ob sie in ihrem Ruhestand ausreichend abgesichert sind.

Die in der GVG vertretenen Akteure aus allen Bereichen der Alterssicherung begrüßen daher das Vorhaben der Bundesregierung, mithilfe einer Digitalen Rentenübersicht den Kenntnisstand der Bevölkerung über die eigene Altersvorsorge zu verbessern und die Transparenz im Sinne einer Stärkung der Konsumentensouveränität zu erhöhen. In der seit Juni 2017 bestehenden GVG-Facharbeitsgruppe Trägerübergreifende Vorsorgeinformation haben Expertinnen und Experten der drei Säulen gemeinsam Vorschläge für die Inhalte und die technische Umsetzung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation erarbeitet und im Rahmen von Publikationen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Wir freuen uns daher sehr, dass diese Überlegungen und Vorschläge an zahlreichen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden. Auch den bisherigen Gesetzgebungsprozess hat die Facharbeitsgruppe der GVG bzw. die in der GVG vertretenen Akteure bisher konstruktiv begleitet, u.a. im Rahmen einer virtuellen Verbändeanhörung mit Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf am 10. August 2020 sowie einer Teilnahme an einem Hintergrundgespräch mit der CDU/CSU-Fraktion zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 6. Oktober 2020. Auch in den seitdem stattgefundenen Sitzungen der GVG-Gremien „Trägerübergreifende Altersvorsorgeinformation“ am 25. September 2020 und „Alterssicherung“ am 3. November 2020 wurde der Gesetzentwurf mit dem dort vertretenen Akteuren diskutiert.

Die GVG begrüßt die im Vergleich zum Referentenentwurf vom 29. Juli 2020 vorgenommenen und überwiegend strukturellen Änderungen am Regierungsentwurf vom 26. August 2020. Hierbei ist aus Sicht der GVG u.a. die klarere Strukturierung der §§ 3, 4 und 5 über die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) inklusive Aufgabenbeschreibung, ihrer Grundsätze und der Inhalte der Digitalen Rentenübersicht zu nennen. Positiv aus Sicht der GVG ist auch hervorzuheben, dass hinsichtlich des Steuerungsgremiums nun klarer formuliert ist, dass Beschlüsse über die inhaltliche Ausgestaltung im Einvernehmen

und Beschlüsse über technische Fragen im Benehmen mit dem Steuerungsgremium getroffen werden sollten. Auf diesen Punkt und insbesondere auf die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung beider Aspekte hat auch die GVG in ihrer Stellungnahme hingewiesen. Darüber hinaus begrüßt die GVG ebenfalls ausdrücklich dass als Reaktion auf die Verbändeanhörung die Ermächtigungsverordnungen nun auch präzisiert worden sind, die vorher sehr weitgehend waren, sowie dass nun auch die Bundesregierung insgesamt und nicht mehr die einzelnen Ministerien zur Regelung über Rechtsverordnungen ermächtigt sind. Aus Perspektive der GVG sind damit nun insgesamt die Kompetenzen und Aufgaben deutlicher umrissen.

Umso mehr begrüßt die GVG nun die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz „Digitale Rentenübersicht“, die wir gerne wahrnehmen. Wir regen jedoch an, generell für zukünftige Gesetzgebungsverfahren eine längere Stellungnahmefrist vorzusehen, um genügend Zeit für die fachliche Auseinandersetzung und die Abstimmung mit unseren Mitgliedern zu haben.

Wesentlich für den Erfolg der Einführung der Digitalen Rentenübersicht ist das koordinierte Zusammenwirken einer Vielzahl von Akteuren und sowie ein schrittweises, teilweise auch ergebnisoffenes, Vorgehen. Umso wichtiger sind klare Ziele, ein geteiltes Grundverständnis sowie die vertrauensvolle Kooperation über Säulen- und Systemgrenzen hinweg. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet hierfür aus unserer Sicht eine gute Grundlage.

Zu den wesentlichen Inhalten im Einzelnen

Art. 1, § 1 (Zweck)

Der Gesetzentwurf setzt unter der Bezeichnung „Digitale Rentenübersicht“ ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um, das dort noch „Säulenübergreifende Renteninformation“, zwischenzeitlich dann „Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ genannt wurde. Zwar ist der Begriff Digitale Rentenübersicht grundsätzlich verständlich. Für das spätere Internetportal und dessen öffentliche Darstellung sollte aber ein Name gefunden werden, der dem Anspruch des Vorhabens, die individuelle Altersvorsorge über alle Säulen und Vorsorgeformen hinweg darzustellen, gerecht wird. Ebenso sollte er auch junge Menschen dazu anregen, sich mit ihrer Altersvorsorge auseinanderzusetzen.

Die Digitale Rentenübersicht dient gemäß dem Gesetzentwurf der „Verbesserung des Kenntnisstandes der Bürgerinnen und Bürger“. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass es sich um ein „reines Mittel zur Beschaffung von

Informationen“ handeln soll. Während damit *eine* zentrale Funktion der Digitalen Rentenübersicht adressiert wird, ist diese Festlegung aus unserer Sicht unvollständig und fällt hinter die Zielsetzung, wie sie im Koalitionsvertrag und an anderen Stellen in der Gesetzesbegründung formuliert wird, zurück.

Perspektivisch, d.h. in einer späteren Entwicklungsstufe im Regelbetrieb, soll die Digitale Rentenübersicht aus Sicht der GVG die Nutzenden auch darin unterstützen, ihre Vorsorge besser planen zu können, u.a. indem sie einen individuellen Handlungs- bzw. Vorsorgebedarf erkennen können und Orientierungswissen zum Thema Altersvorsorge erhalten. Außerdem sollte es die Digitale Rentenübersicht ermöglichen, die individuellen Altersvorsorgeansprüche auch über längere Zeiträume nachvollziehen und ggf. wieder auffinden zu können. Ein solches *Tracking* von Altersvorsorgeansprüchen ist besonders dort relevant, wo keine Informationspflichten bestehen oder diese etwa mit der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses enden. Schließlich sollten die Informationen aus der Digitalen Rentenübersicht zu einem späteren Zeitpunkt auch dazu genutzt werden können, im Rahmen europäischer Projekte die Rentenansprüche mobiler Beschäftigter grenzüberschreitend nachvollziehbar zu machen.

Formulierungsvorschlag: Art. 1, § 1 Abs. 1

„Die Digitale Rentenübersicht dient der Verbesserung des Kenntnisstandes der Bürgerinnen und Bürger über ihre jeweilige Altersvorsorge und enthält Informationen insbesondere über deren Höhe. Die Informationen sollen verlässlich, verständlich und möglichst vergleichbar sein. Die Digitale Rentenübersicht unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Vorsorgeplanung sowie bei der Nachverfolgung ihrer individuellen Altersvorsorgeansprüche. Eine Einbindung in vergleichbare Informationsangebote auf Ebene der Europäischen Union wird angestrebt.“

Art. 1, § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Abgrenzung der in die digitale Rentenübersicht aufzunehmenden Altersvorsorgelösungen ist aus Sicht der GVG ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere sollen nur jene Produkte erfasst werden, die eindeutig der Altersvorsorge dienen, wobei u.a. auf einen rentennahen Auszahlungsbeginn abgestellt wird. Dies ist sachgerecht, da anderweitige Formen des Vermögensaufbaus wie etwa Aktien- oder Banksparrpläne nicht ausschließlich der Absicherung des Lebensstandards im Alter vorbehalten sind. Bei den im Gesetzentwurf vorgenommenen Begriffsbestimmungen muss im Einzelnen überprüft werden, ob diese die jeweiligen Unterschiede und Besonderheiten der Systeme der Altersvorsorge berücksichtigen. So sollte z.B. auf

den Begriff des Kunden bzw. der Kundin möglichst verzichtet werden, da z.B. in der zweiten Säule die versicherte Person nicht gleich dem Versicherungsnehmer ist.

Art. 1, § 4 (Grundsätze der Digitalen Rentenübersicht) und § 7 (Anbindung der Vorsorgeeinrichtung)

Die GVG befürwortet grundsätzlich das vorgeschlagene Modell zur automatisierten Abfrage und Zusammenführung der individuellen Daten auf einer zentralen Plattform, weist aber auch ausdrücklich auf die damit verbundenen technischen Herausforderungen hin. Wesentlicher Vorteil der im Gesetzentwurf beschriebenen Lösung ist, dass keine zentralisierte Datensammlung über die individuellen Altersvorsorgeansprüche aufgebaut werden muss, da die Daten grundsätzlich bei den Vorsorgeeinrichtungen verbleiben und nur fallbezogen abgerufen werden. Für die Vorsorgeeinrichtungen bedeutet dies jedoch, dass die jeweiligen Daten über geeignete Schnittstellen jederzeit zum Abruf zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch kleine Vorsorgeeinrichtungen mit wenigen Versicherten müssten damit täglich eine womöglich hohe Anzahl von Abfragen (größtenteils negativ) beantworten. Der Aufbau einer entsprechenden Dateninfrastruktur und die Sicherstellung einer permanenten Verfügbarkeit sind mit erheblichen Kosten verbunden. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist vor diesem Hintergrund ist, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsieht, Dritte mit der Bereitstellung und Übermittlung der Daten zu beauftragen. Sowohl die rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten als auch die damit verbundenen Kosten sind aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Begründung des Gesetzentwurfs fordert, „die gewünschten Informationen sollen für die Nutzenden so einfach (also mit möglichst wenig Arbeitsschritten und erforderlichen Aufrufen des Onlinedienstes) und so schnell wie möglich (Zeit von erstem Aufruf der Seite durch die oder den Nutzenden bis ihr oder ihm die vollständigen vorhandenen Informationen zur Verfügung gestellt werden) erreichbar sein“. Nach Auffassung der GVG fehlt zum jetzigen Zeitpunkt aber ein technischer *Proof-of-Concept*, dass eine solche Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für eine potenziell dreistellige Zahl von Vorsorgeeinrichtungen in Echtzeit *und* mit einem vertretbaren Kostenaufwand möglich ist. Bei bereits bestehende Datenaustauschverfahren zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Deutschen Rentenversicherung Bund, etwa im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens oder des Riester-Zulageverfahrens, handelt es sich ausnahmslos um asynchrone Prozesse, die nicht auf eine Kommunikation in Echtzeit ausgelegt sind. Für die Nutzenden könnte es zu entsprechend langen Wartezeiten von Stunden oder gar Tagen kommen, bis die vollständigen Daten im Portal zur Verfügung stehen.

Die Datenverfügbarkeit und die Geschwindigkeit der Datenübermittlung ließen sich deutlich erhöhen, wenn zumindest für Wiederholungsabfragen die Vertragsdaten in einem Nutzerkonto gespeichert würden. Auch ein Meldeverfahren, bei dem für registrierte Nutzende jeweils die aktuellsten Standmitteilungsdaten an die Zentrale Stelle übermittelt werden und damit zur sofortigen Einsicht zur Verfügung stehen, sollte in der Entwicklungsphase geprüft werden. Vermieden werden sollte jedoch auf jeden Fall, dass dauerhafte Datenspeicherungen bei der Zentralen Stelle datenschutzrechtlich motivierte Diskussionen auslösen, die die Akzeptanz der Digitalen Rentenübersicht beeinträchtigen.

Einige Vorsorgeeinrichtungen begrüßen die Idee, zu prüfen, ob perspektivisch Verpflichtungen zur postalischen Übermittlung von Standmitteilungen an die Nutzenden der Digitalen Rentenübersicht entfallen können. Teil der Prüfung sollte auch sein, ob durch eine Aussonderung der Nutzenden innerhalb des Bestands Kosten im relevanten Umfang eingespart werden könnten.

Art. 1, § 5 (Inhalte der Digitalen Rentenübersicht)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen die letzte verfügbare Standmitteilung sowie einen standardisierten Datensatz an die zentrale Stelle übermitteln. Dieser soll neben allgemeinen Angaben zur Vorsorgeeinrichtung und zum Altersvorsorgeprodukt auch wertmäßige Angaben zu den erreichten und erreichbaren Vorsorgeansprüchen sowie weitere Angaben zum Leistungsumfang enthalten. Die übermittelten wertmäßigen Angaben müssen stets mit denen in der Standmitteilung übereinstimmen. Die Übermittlung der Daten auf Grundlage der Standmitteilungen ist sinnvoll, da so die Verlässlichkeit und Wiedererkennbarkeit für die Nutzenden gewährleistet wird. Außerdem müssen keine zusätzlichen Berechnungen durch die Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen werden, was den Aufwand für die Datenbereitstellung verringert.

Den Umfang und die Zusammenstellung der zu liefernden Informationen bewerten wir als grundsätzlich sachgerecht, weisen aber auf folgende kritische Punkte hin:

- Eine Übereinstimmung der wertmäßigen Angaben mit jenen der Standmitteilung kann in manchen Fällen irreführend sein, etwa bei kapitalmarktabhängigen Produkten. Oftmals nutzen Versicherte bereits heute Internetportale der Vorsorgeeinrichtungen, um sich über die aktuelle Wertentwicklung etwa ihres Riester-Fondssparplans zu informieren. Die wertmäßigen Angaben zu diesen Produkten in der digitalen Rentenübersicht würden hingegen der aktuellen Entwicklung bis zu einem Jahr hinterherhinken und hätten entsprechend eine geringe Aussagekraft. Gleiches gilt z.B. wenn seit der letzten Standmitteilung eine Zuzahlung

geleistet wurde. Es sollte geprüft werden, inwiefern auch die Übermittlung aktueller Daten ermöglicht werden könnte, wobei in diesen Fällen erläuternde Hinweise und Auskunftsmöglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen besonders wichtig sind.

- Die unter Art. 1, § 5 Absatz 1 Nr. 5 genannten weiteren Angaben zum Leistungsumfang wie das Vorliegen einer Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung oder einer Dynamisierung in der Leistungsphase sind derzeit kein verpflichtender Bestandteil der Standmitteilungen. Gleiches gilt für die Angaben zur steuerlichen und beitragsrechtlichen Behandlung der Leistungen, die nicht für alle Altersvorsorgeprodukte pauschal zu ermitteln sind. Es wird daher empfohlen, die weiteren Angaben zum Leistungsumfang erst in einer späteren Entwicklungsstufe verpflichtend in die Digitale Rentenübersicht aufzunehmen.

Um die Nutzenden bei ihrer Altersvorsorgeplanung zu unterstützen und das Verständnis der dargestellten Werte zu erleichtern, sollte die Digitale Rentenübersicht auch allgemeine Erläuterungen und Informationen zum Thema Altersvorsorge, wie etwa zur Wirkung von Inflation auf zukünftige Einkommen, den Besonderheiten der einzelnen Säulen oder der Verrentungsmöglichkeit von Kapitalleistungen enthalten. Entsprechende Informationen müssen jedoch neutral formuliert sein, eine weitergehende Vorsorgeanalyse und -beratung ist nicht Aufgabe der Digitalen Rentenübersicht.

Art. 1, § 6 (Entwicklung und erste Betriebsphase)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene schrittweise Entwicklung und Ausweitung der digitalen Rentenübersicht unter Einbeziehung der Vorsorgeeinrichtungen ist zu begrüßen. Die erste Betriebsphase soll 21 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Dies scheint sehr ambitioniert, da viele Rahmenbedingungen im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht abschließend geklärt werden. Vorausgesetzt wird außerdem, dass die neu einzurichtende Zentrale Stelle schnell arbeitsfähig ist und keine langwierigen Ausschreibungs- und Vergabeprozesse durchgeführt werden müssen. Die Erfahrungen der Facharbeitsgruppe Trägerübergreifende Vorsorgeinformation zeigen, dass bei vielen Vorsorgeeinrichtungen ein hohes Interesse besteht, sich bereits an der Entwicklung und der ersten Betriebsphase zu beteiligen.

Direkt im Anschluss an die erste Betriebsphase, die 12 Monate dauern soll, soll ein Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse vorgelegt werden. Diese Frist erscheint zu kurz, da die Auswertung der ersten Betriebsphase und die Erarbeitung eines Berichts entsprechend sorgfältig erfolgen müssen. Es wird auch dringend empfohlen, eine unabhängige, wissenschaftliche Evaluation der ersten

Betriebsphase einzuplanen. Diese Evaluation sollte insbesondere auch quantitative und qualitative Nutzerbefragungen beinhalten. Insgesamt scheint eine Vorlage des Evaluationsberichts frühestens drei Monate nach Ende der ersten Betriebsphase realistisch.

Art. 1, § 7 (Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen)

Im Anschluss an und auf Grundlage der Erfahrungen der ersten Betriebsphase soll in einer Rechtsverordnung ein Stichtag festgelegt werden, ab dem die Vorsorgeeinrichtungen zur Anbindung an die zentrale Stelle verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft jedoch nur jene Vorsorgeeinrichtungen, die gesetzlich zur Übermittlung einer Standmitteilung verpflichtet sind. Erwähnt werden außerdem Übergangsfristen gestaffelt nach der Größe der Vorsorgeeinrichtung. Dieses gestaffelte Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen und ermöglicht ausreichend Flexibilität, um die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der Vorsorgeeinrichtungen zu berücksichtigen.

Langfristig sollte es aus Sicht der GVG das Ziel sein, alle Altersvorsorgeprodukte im Sinne des Gesetzes möglichst umfassend und lückenlos in der Digitalen Rentenübersicht zu erfassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Gesamtüberblick vollständig und damit aussagekräftig für die individuelle Vorsorgeplanung ist. Jene Vorsorgeeinrichtungen, die auch nach dem Stichtag auf freiwilliger Basis an die Zentrale Stelle Daten übermitteln, sollten daher durch geeignete Beratungs- und Serviceleistungen bei der Anbindung unterstützt werden.

Art. 1, § 8 (Gestaltung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht)

Die Entwicklung und der Betrieb der digitalen Rentenübersicht erfordern eine geeignete organisatorische Struktur und ausreichende finanzielle Ressourcen. Die Errichtung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund ermöglicht es, auf die dort vorhandene Expertise zurückzugreifen. Auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Aufsicht durch den Bund lässt sich auf geeignete Weise realisieren. Die Erstattung der Mittel für Aufbau und Betrieb der zentralen Stelle durch den Bund im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung ist zu begrüßen, da es sich um eine öffentliche, aus Steuermitteln zu finanzierende Aufgabe handelt. Eine Einschätzung zur im Gesetzentwurf enthaltenen Kostenkalkulation ist nicht möglich, da unklar bleibt, auf welchen Ansätzen diese beruht. Wichtig ist es aus Sicht der GVG, auf eine weitgehende Eigenständigkeit der zentralen Stelle, insbesondere im äußeren Erscheinungsbild, zu achten.

Art. 1 § 9 und 10 (Steuerungsgremium und Fachbeiräte)

Die Beteiligung der Vorsorgeeinrichtungen an der Umsetzung der digitalen Rentenübersicht ist nach Auffassung der GVG essenziell für deren Erfolg. Die Digitale Rentenübersicht stellt nicht in erster Linie eine Leistung des Staates für seine Bürgerinnen und Bürger dar, sondern ist eine gemeinschaftliche Leistung und Aufgabe aller Vorsorgeeinrichtungen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Vorsorgeeinrichtungen bzw. deren Verbände über ein Steuerungsgremium und Fachbeiräte in die Arbeit der Zentralen Stelle eingebunden werden sollen. Im Steuerungsgremium sollten jene Akteure vertreten sein, die an der Umsetzung – auch durch eigenen finanziellen Aufwand – beteiligt sind und ohne deren Leistung die Digitale Rentenübersicht nicht realisiert werden kann. Dies schließt Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie der Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie der Finanzen ein. Der Kreis der Mitglieder sollte möglichst repräsentativ für alle Vorsorgeeinrichtungen sein und gleichzeitig übersichtlich gehalten werden, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten.

Bei der Festlegung der genauen Zusammensetzung sowie der Verfahren zur Beschlussfassung, die per Rechtsverordnung erfolgen soll, muss auf ein ausgewogenes (Stimmen-)Verhältnis der einzelnen Gruppen geachtet werden. Um die Akzeptanz bei den Nutzenden und den Vorsorgeeinrichtungen nicht zu beeinträchtigen, sollte bei Entscheidungen zudem ein möglichst großer Konsens angestrebt werden. Da gerade in der Entwicklungs- und ersten Betriebsphase Entscheidungen von grundlegender Relevanz getroffen werden, sollte geprüft werden, ob auch Vorsorgeformen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiv Daten an die zentrale Stelle übermitteln, mit beratender Stimme vertreten sein sollten.

Weitere für die Digitale Rentenübersicht relevante Stakeholder sollten in einem Beirat versammelt werden. Dieser sollte die Zentrale Stelle beraten, Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung geben und die Akzeptanz in Politik und Öffentlichkeit erhöhen. Zu beteiligen sind insbesondere die Verbraucherschutzorganisationen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft sowie weitere relevante gesellschaftliche Gruppen.

Das Steuerungsgremium soll laut Gesetzentwurf die Zentrale Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten. Bei grundlegenden inhaltlichen Fragen sieht der Gesetzentwurf eine Entscheidungsbefugnis des Steuerungsgremiums vor, nicht jedoch bei Fragen, welche die technische Ausgestaltung der Datensätze und Schnittstellen betreffen. Das Steuerungsgremium kann damit wesentliche, für eine erfolgreiche und praktikable Umsetzung relevante Fragen bestenfalls beraten und nicht selbst entscheiden. Da eine eindeutige Trennung von inhaltlichen und technischen Aspekten in vielen

Fällen kaum möglich sein wird, kommt einer vertrauensvollen, kontinuierlichen Zusammenarbeit zu allen inhaltlichen und technischen Fragen in den Fachbeiräten eine hohe Bedeutung zu.

Art. 1, § 11 i.V.m Art. 4 (Verarbeitung der Identifikationsnummer)

Die GVG begrüßt es ausdrücklich, dass zur Identifizierung der Nutzenden im Abfrageprozess durch die zentrale Stelle die Identifikationsnummer nach §139b AO genutzt werden soll. Die Verwendung eines eindeutigen und unveränderlichen Identifikationsmerkmals ist aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen unumgänglich, um eine verlässliche Zuordnung der Versichertendaten zu Nutzenden der Digitalen Rentenübersicht zu ermöglichen. Hierfür kommt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Datensparsamkeit nur die steuerliche Identifikationsnummer in Betracht. Diese liegt in den Beständen der Vorsorgeeinrichtungen bereits in vielen Fällen vor, bzw. muss zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin erfasst werden. Positiv ist weiterhin, dass die Vorsorgeeinrichtungen zur erstmaligen Erfassung der Identifikationsnummer für den Kundenbestand auf das etablierte maschinelle Verfahren des BZSt zurückgreifen können. Dies ist geboten, da ansonsten die Identifikationsnummer direkt bei jeder Kundin und bei jedem Kunden abgefragt werden müsste, was einen enormen zusätzlichen Kostenaufwand verursachen würde.

Die Verwendung einer Identifikationsnummer ist eine wesentliche Voraussetzung für die Tracking-Funktionalität der Digitalen Rentenübersicht. So können durch eine Abfrage unter Verwendung der Identifikationsnummer auch Ansprüche der Nutzenden gefunden werden, zu denen ihnen keine Unterlagen, Vertragsnummern o.ä. mehr vorliegen. Allerdings setzt dies voraus, dass auch für Bestandskunden, deren Daten eventuell veraltet sind, zuverlässig die Identifikationsnummer ermittelt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es kritisch zu bewerten, dass Fälle, in denen im Rahmen des maschinellen Abfrageverfahrens durch das BZSt im ersten Schritt keine Identifikationsnummer ermittelt werden kann, nicht weiter manuell durch das BZSt bearbeitet werden sollen. Zudem muss auch für Neukunden die Erhebung der Identifikationsnummer vor dem Leistungsbezug erlaubt sein – dies ergibt sich momentan nicht aus dem Entwurf.

Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen ist es nun entscheidend, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, datenschutz- und verfassungsrechtliche Bedenken, die bisher gegen die Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer vorgetragen wurden, auszuräumen. Ziel muss eine rechtssichere, verlässliche und akzeptierte Lösung sein, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt revidiert wird. Dies muss insbesondere auch vor dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags im Zuge des Registermodernisierungsgesetzes vom 16. September 2020 (WD 3 - 3000 - 196/20) gelten und Bestand haben.

Art. 1, § 12 (Datenschutz)

Der Schutz und die Sicherheit der individuellen Altersvorsorgedaten muss bei der Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht hohe Priorität haben, weshalb insbesondere eine klare und abschließende Bestimmung der Zwecke der Datenverarbeitungen erforderlich ist. Gleichzeitig gilt es, hohe Datenschutzstandards so zu implementieren, dass sie einer nutzerfreundlichen und praxisgerechten Umsetzung nicht im Wege stehen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Nutzerauthentifizierung über sichere, zugleich aber möglichst komfortable und einfach zu nutzende Verfahren erfolgen soll. Insbesondere sollten, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, über die e-ID Funktion des Personalausweises hinaus, mehrere Wege zur Authentifizierung angeboten werden. Die Hoheit über die weitere Verwendung der Daten soll immer bei den Nutzenden selbst liegen.

Um die in der Digitalen Rentenübersicht gesammelten Informationen für externe Beratungsdienstleitungen verfügbar zu machen, sollte es den Nutzenden möglich sein, diese über eine Exportmöglichkeit an Dritte medienbruchfrei weiterzuleiten. An diese Exportmöglichkeit sind nach Ansicht der GVG aber auch verschiedene Anforderungen hinsichtlich der Struktur und Darstellung der Daten sowie an die externen Beratungsdienstleistungen selbst zu stellen, um den in § 1 „Zweck“ gestellten Ansprüche an Verlässlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit gerecht zu werden. So müssen die externen Beratungsdienstleister/innen gewährleisten können, dass die dargestellten Informationen mit denen aus der digitalen Rentenübersicht direkt vergleichbar sind, das heißt neben Angaben zur Quelle müssen in der externen Beratungsdienstleistung auch die in § 5 Inhalte der Digitalen Rentenübersicht Abs. 1 dargelegten Inhalte (u.a. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung, Angaben zum Altersvorsorgeprodukt, wertmäßige Angaben zu den erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüchen differenziert nach Art der Auszahlung als Einmalbetrag oder laufende Rente sowie differenziert nach garantierten und prognostizierten Werten und Angaben, ob nach jeweils geltender Rechtslage Steuern oder Sozialabgaben oder beides zu entrichten sind) enthalten sein. Der direkte Bezug zu den Daten aus der digitalen Rentenübersicht muss für diesen Wiedererkennungswert also durch entsprechende verpflichtende Angaben und Vorgaben an die Darstellung der Daten stets vorhanden und erkennbar sein. Die Ursprungsangaben dürften also für die Wiedererkennbarkeit und das Nutzervertrauen nicht verändert werden.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 1 „Zweck“ lassen sich für eine seriöse Beratung durch externe Beratungsdienstleister/innen auch weitere inhaltliche Anforderungen ableiten. Die Vorsorgeträger/innen und in der Anfangsphase gerade jene Träger/innen, die sich freiwillig an die ZfDR anschließen, müssen darauf vertrauen

können, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten seriös weiterverwendet werden. So sind vom externen Beratungsdienstleister/innen für eine seriöse Beratung auf Grundlage der durch die Digitale Rentenübersicht durchgeführten Beratung viele individuelle Faktoren und der Haushaltskontext zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, dass für eine verbindliche Beratung die den einzelnen Werten und Prognosen zugrunde liegenden Annahmen transparent gemacht werden und auf die damit verbundene Unsicherheit deutlich hingewiesen wird.

Darüber hinaus muss nach Ansicht der GVG für den Datenexport generell gelten, dass die Hoheit über die weitere Verwendung der Daten immer bei den Nutzenden selbst liegen muss. Der/die Nutzende muss immer die Kontrolle über das Verfahren haben und auswählen können, ob und welche Daten mit dem/der externen Beratungsdienstleister/in geteilt werden und ob diese Daten dort gespeichert werden dürfen.

Art. 1, § 13 (Verordnungsermächtigungen)

Der Gesetzentwurf enthält mehrere Bestimmungen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen dazu ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Anwendung des Gesetzes auszugestalten. Dies erscheint dem Grunde nach hinsichtlich der späteren Festlegung eines Stichtages zur verpflichtenden Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen sowie zur Einrichtung des Steuerungsgremiums sachgemäß. Die weitere technische und inhaltliche Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht im Rahmen des zu verabschiedenden Gesetzes sollte allerdings grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Zentralen Stelle und des Steuerungsgremiums liegen. Es sollte geprüft werden, inwiefern Einflussmöglichkeiten der Exekutive nicht durch entsprechende Entscheidungsbefugnisse im Steuerungsgremium ausreichend abgesichert werden können. Regelungen im Ordnungswege sollten lediglich dann in Betracht gezogen werden, wenn für die Vorsorgeeinrichtungen die Rechtssicherheit der Anbindung und Datenübermittlung erhöht werden kann. Verordnungen sollten grundsätzlich im Benehmen mit dem Steuerungsgremium nach §9 erlassen werden. In jedem Fall dürfen Regelungen im Ordnungswege der vertrauensvollen Kooperation der Vorsorgeeinrichtungen mit der Zentralen Stelle und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Digitalen Rentenübersicht nicht im Wege stehen.

Berlin, den 12.November 2020